

daß sie von diesem Verlangen abgehen werde, sondern es war mit ziemlicher Gewißheit die Beschlagnahme der Grundstücke zu besorgen, falls letztere ihr nicht verschafft wurden. Dann blieb aber dem Reich nur der Weg der Enteignung übrig, um die Grundstücke zu erlangen. Wurden zur Vermeidung der Enteignung Kaufverhandlungen mit den Grundstückseigentümern angebahnt, so erscheint es ausgeschlossen, daß diese ihre Grundstücke zu ungünstigeren Bedingungen hergeben sollten und wollten, als sie im Falle der Enteignung für sie zu erwarten waren. Dazu hätten sie in den mit dem Beklagten geschlossenen Kaufverträgen auch verabreden können, daß die Kaufpreisschuld eine Wertschuld sein sollte. Dies mag deshalb unterblieben sein, weil damals dieser Begriff noch nicht geläufig und vor allem seine Bedeutung für die Folgen der Geldentwertung noch nicht genügend erkannt war. Wenn jedoch davon auszugehen ist, daß die unter dem Druck einer Enteignung abgeschlossenen Kaufverträge als Ersatz der Enteignung zu gelten haben, so dürfen die sich daraus ergebenden Folgerungen auch ohne eine solche Vereinbarung gezogen werden . . .

2) 30. Oktober 1930. (IV 475. 29) (RGZ. Bd. 130 S. 169)

Auflösung öffentlicher Anstalten — Übergang ihrer Verbindlichkeiten.

1. *Wenn Anstalten des öffentlichen Rechts durch Abzweigung aus der Fülle der Zuständigkeiten des beteiligten Gemeinwesens entstanden sind und nach ihrer Auflösung an dieses zurückfallen, so ist die Muttergemeinschaft zur Tragung der Verbindlichkeiten der Anstalt verpflichtet. Diese rechtliche Gestaltung trifft hier zu, da das Reich, das ursprünglich allein berechtigt war, die Außenhandelskontrolle auszuüben, zu diesem Zwecke aus eigener Machtvollkommenheit die Außenhandelsstellen geschaffen und sich ihre Auflösung vorbehalten hat. Mit der Auflösung fiel aber das getrennt gewesene Stück öffentlicher Verwaltung mit allem Zubehör, also mit dem vorhandenen Aktiv- und Passivvermögen, an das Reich zurück.*

2. *Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß der Fiskus, dem das Vermögen einer juristischen Person anfällt, für deren Schulden aufzukommen hat. Dieser Rechtsgedanke ist in §§ 192, 201 ALR. II 6 wie auch in § 304 HGB. und in § 46 BGB. zum Ausdruck gelangt. Er muß in Fällen der vorliegenden Art um so eher gelten, als das Reich die Außenhandelsstellen nicht zur Förderung des Erwerbs der beteiligten Kreise, sondern für Zwecke der Allgemeinheit geschaffen hat. Das Reich, nicht die Außenhandelsstelle, verfügt über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen, nämlich über die aus den Gebühren als dem hauptsächlichsten Vermögen sich ergebenden Überschüsse, die es entsprechend den bisherigen Aufgaben der Außenhandelskontrolle zu gemeinwirtschaftlichen Zwecken verwenden soll. Es entspricht also auch der Billigkeit und dem allgemeinen Rechtsempfinden, die Gläubiger der Außenhandelsstellen nach deren Auflösung nicht rechtlos zu lassen.*